



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0113/2018

Vorlage: ST/0119/2018		Datum: 27.08.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10.10/EI	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der Ratsfraktion Bündis 90/Die Grünen zur Resolution JEFTA			
Gremienweg:			
30.08.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

Nach Kenntnis der Verwaltung haben die Europäische Union und Japan das EU-Japan-Freihandelsabkommen am 17. Juli 2018 unterzeichnet.

Eigentlich heißt das Freihandelsabkommen Economic Partnership Agreement (EPA), in der Öffentlichkeit ist es jedoch als JEFTA bekannt. Das ist eine Abkürzung für die alternative Bezeichnung Japan-EU Free Trade Agreement.

Nach der Verlautbarung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hierzu folgendes:

1. Durch den Abbau von Zöllen und anderen Handelsbarrieren wird der wirtschaftliche Austausch zwischen der EU und Japan erleichtert werden.

Darüber hinaus setzt das Abkommen weitreichende Regeln zum Schutz von Verbraucher- und Arbeitnehmerrechten sowie von Nachhaltigkeits- und Umweltstandards.

Mit Inkrafttreten des Abkommens werden für 91 Prozent aller EU-Exporte die Zölle nach Japan abgeschafft. Nach Ablauf verschiedener Übergangsfristen wird dies für 99 Prozent aller EU-Exporte nach Japan gelten. Umgekehrt wird die EU ihre Zölle sofort für 75 Prozent aller japanischen Importe abschaffen und diesen Anteil ebenfalls auf nahezu 100 Prozent steigern. Für den weitaus größten Teil gelten diese Zollbefreiungen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens. Übergangsfristen gelten beispielsweise für japanische Kraftfahrzeuge, bei denen die Zölle über 7 Jahre hinweg abgesenkt werden.

Mit dem Abbau von Zöllen werden deutsche und europäische Exportgüter auf dem japanischen Markt wettbewerbsfähiger. Durch die erleichterten Exportbedingungen können besonders exportorientierte Industriebranchen neue Geschäftsfelder erschließen. Für europäische Verbraucher werden durch die Zollsenkungen japanische Produkte erschwinglicher.

Darüber hinaus werden mit dem Abkommen so genannte nicht-tarifäre Handelshemmnisse in großem Umfang abgebaut. Hierbei handelt es sich insbesondere um zahlreiche japanische Vorschriften und Regelungen, die von internationalen Standards und Gepflogenheiten abweichen und daher Exporte aus der EU nach Japan komplizierter und teurer machen. Im Rahmen der politischen Einigung hat sich Japan insbesondere verpflichtet, seine Normen im Kfz-Bereich an die internationalen Standards (UN/ECE) anzugleichen.

2. Welchen Einfluss hat das Abkommen mit Japan auf die öffentliche Daseinsvorsorge?

Handelsabkommen sind grundsätzlich kein Mittel zur Privatisierung. Dementsprechend verpflichtet auch das Abkommen mit Japan oder anderen Staaten nicht zur Privatisierung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

Für den Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge und speziell die Bereiche Bildung, Gesundheit, Wasserversorgung, Kultur und soziale Dienste wird das Abkommen Sonderregeln enthalten, die dafür sorgen, dass die Spielräume zur Gestaltung und zur Regulierung dieser Bereiche auf allen staatlichen Ebenen auch für die Zukunft erhalten bleiben.

Das Abkommen versperrt auch nicht den Weg, wenn einmal privatisierte Dienstleistungen, wie etwa die Wasserversorgung, wieder in kommunale Hand genommen werden sollen.

3. Was bedeutet das Abkommen mit Japan für den EU-Kultursektor?

Die Vielfalt und die Förderung der Kultur werden durch das Abkommen mit Japan nicht beeinträchtigt.

Dies wird im Abkommen an zahlreichen Stellen abgesichert sein: Die EU verpflichtet sich nicht dazu, den europäischen Markt für audiovisuelle Dienstleistungen zu öffnen. Des Weiteren sind für den Kulturbereich klare Ausnahmen vorgesehen, die neue Marktöffnungsverpflichtungen ausschließen. Fördermaßnahmen im Kultursektor sind aufgrund allgemeiner Ausnahmen für Subventionen weiterhin möglich.

4. Was bedeutet das EU-Japan-Freihandelsabkommen für Nachhaltigkeitsstandards?

Sowohl die EU als auch Japan haben strenge Umweltschutzgesetze und Vorschriften zum Schutz der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Beide Seiten sind sich darin einig, dass ein gemeinsames Handelsabkommen bestehende Rechte wahren muss und sie weder lockern noch verwässern darf. Wie bei CETA verbietet das Abkommen beiden Seiten, Handel und Investitionen auf ungebührliche Art und Weise durch Abweichungen oder Nichtdurchsetzung von Arbeitsrecht und Umweltschutzgesetzen zu fördern.

Bei der Erarbeitung und Vereinbarung eines starken Nachhaltigkeitskapitels unterstützt die Bundesregierung unter anderem Regelungen zur biologischen Vielfalt, zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern und zum illegalen Holzschlag.

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung sich dafür ein, dass die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei EU-Handelsabkommen berücksichtigt werden. Japan hat bislang sechs von acht der grundlegenden Übereinkommen der ILO ratifiziert. Im Rahmen des Nachhaltigkeitskapitels wurde verankert, dass die Vertragsparteien sich um eine Ratifizierung der noch ausstehenden grundlegenden Übereinkommen der ILO bemühen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Im gleichen Kapitel haben die EU und Japan ihre Verpflichtungen zur effektiven Umsetzung wichtiger Umweltabkommen und des Pariser Klimaabkommens bestärkt.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick darauf, dass nicht nur die Verhandlungen bereits abgeschlossen sind, sondern auch das Abkommen am 17.07.2018 durch die Europäische Union und Japan unterzeichnet worden ist und sich der Antrag ausdrücklich auf die Verhandlungen bezieht, ist der Antrag aus sich der Verwaltung inhaltlich erledigt.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der vorstehenden Erläuterungen von einer Beschlussfassung im Sinne des Antrages Abstand zu nehmen.